

Derselbe: Vom gelindesten Weg bey unrechtmässiger Suspension eines (Reichs Stättischen) Bedientens; im 67. Th. 10. S.

Derselbe: Ob der Magistrat einer Reichsstatte wegen begangenen Verschuldens eines Mitglieds belanget werden könne? im 79. Th. 1. S.

Derselbe: Ob ein Reichsstättischer Magistrat Jemanden wider Willen der Zunft u. das Meisterrecht ertheilen könne? im 87. Th. 93. S.

Strube (Dav. Ge.) von Stättischen Reichs Vogteyen; in seiner Nebenst. 5tem Th. n. 38. p. 292.

Zwanzigstes Capitel.

Schriften von dem Teutschen Nachbarlichen Staatsrecht. (*)

(*) Oder wo Reichsstände, oder deren Unterthanen, mit Reichsständen, oder deren Unterthanen, zu thun haben.

§. I.

Der Inhalt meines Teutschen nachbarlichen Staatsrechts bestehet darinn:

1. Buch. Von Sachen, welche einzelne K. Stände unter sich selbst betreffen.
1. Cap. Von persönlichen Angelegenheiten.
2. Von